



## **Gesamtvertrag**

1510003100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand,  
Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller und Lorenzo Colombini,

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

HDF KINO e.V., vormals Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,  
Sitz Berlin, vertreten durch seinen Vorstand  
Dr. Thomas Negele (Vorstandsvorsitzender) und Dr. Matthias Leonardy  
Poststraße 30, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „HDF“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

## 1. Vertragshilfe

Der HDF gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der HDF der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften seiner Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - per Excel-Datei zur Verfügung stellt und in dieser Form auf dem Laufenden hält.
- (2) dass die Mitglieder des HDF angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder des HDF angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass der HDF der GEMA jeweils 2 Exemplare seiner Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet bzw. elektronisch zur Verfügung stellt,
- (6) dass der HDF seine Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

## 2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, dem HDF und seinen Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch den HDF ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.
- (5) Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kinobetriebe auch außerhalb des eigentlichen Kinosaals auf vielfältige Weise und auf eigene Kosten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für ihre Programme betreiben. In diesem Zusammenhang nutzen sie unter Umständen auch Musik mit dem Ziel, möglichst viele Gäste zu Kinobesuchen zu animieren, an deren Erlösen wiederum die GEMA bereits im Rahmen des Tarifs T-F angemessen partizipiert.

Die Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F) werden mit dem HDF verhandelt. Die ab 1.1.2016 gültigen Vergütungssätze sind als **Anlage** beigefügt. Der Umfang der Abgeltung ändert sich gegenüber dem Status Quo 2015 nicht.

Unter Alternativem Content werden Wiedergaben von Werken des GEMA-Repertoires aus sonstigen Vorführungen von Kinobetrieben verstanden (z.B. Übertragungen von Konzerten oder Opern oder Sportereignissen). Ansonsten gelten die bis 2015 gültigen Definitionen des Alternativen Contents fort.

Filmvorführungen mit weniger als 58 Minuten Dauer, für die keine FFA-Abgabe zu leisten ist, zählen nicht zum Alternativen Content, sondern zu den Filmvorführungen.

Die Bemessungsgrundlagen werden für die Filmwiedergaben mit FFA-Meldung, die Filmwiedergaben ohne FFA-Meldung sowie den Alternativen Content so gemeldet, dass die GEMA ordnungsgemäß lizenzieren kann.

Die Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F), Ziffer 3 (Musikwiedergabe außerhalb von Kinosälen), werden mit Wirkung ab dem 1.1.2018 linear um 1,5 % angehoben. Die Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

### **3. Programme**

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

### **4. Abschluss von Pauschalverträgen**

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

### **5. Unerlaubte Musikdarbietungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

### **6. Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des HDF kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den HDF benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## 7. Weitere Rechteinhaber

Sofern die GEMA für weitere Rechteinhaber, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

### Filmvorführungen

Für die GVL wird derzeit ein Zuschlag von 3 % auf die GEMA-Lizenz laut Tarif T-F berechnet.

### Alternativer Content

Für die GVL und die VG Wort wird derzeit ein Zuschlag wie folgt berechnet: GEMA-Lizenz laut Tarif T-F, zzgl. 3% aus GEMA-Lizenz für GVL, zzgl. 1 % aus GEMA-Lizenz für die VG Wort (zugrundeliegende Annahme für VG Wort: Der Anteil der VG Wort-relevanten Umsätze aus Alternativem Content beträgt 5 % des Gesamtumsatzes aus Alternativem Content).

### Musikwiedergaben außerhalb Filmvorführsälen

Für die GVL wird derzeit ein Zuschlag von 20 % auf die GEMA-Lizenz laut Tarif T-F berechnet.

## 8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder des HDF, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

## 9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.01.2016 bis 31.12.2018

geschlossen.

## 10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Fall, dass die Vertragsparteien - aus welchem Grund auch immer - über eine Anpassung der Vergütungssätze erneut verhandeln, soll der zuletzt gültige Tarif solange fortgelten, bis die Parteien sich geeinigt haben, oder eine der Parteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt und die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt anruft.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich vor, gesetzliche und/oder vertragliche Mitwirkungs-, bzw. Meldepflichten der Kinobetreiber im Rahmen eines bilateralen Dienstleistungsvertrages zu regeln. Diese Pflichten können vom HDF bei entsprechender Bevollmächtigung durch die Kinobetreiber im vereinbarten Umfang mit schuldbefreiender Wirkung für diese Kinobetreiber erbracht werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 15.04.2016

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Berlin,



Dr. Thomas Negele



# Tarif

## Vergütungssätze für Kinobetriebe (T-F)

### für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben

1.1.2016 (39)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### I. Vergütungssätze

##### 1. Filmvorführungen (ID xxx)

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in regelmäßigen Filmvorführungen von Kinobetrieben beträgt 1,25 % des Netto-Kartenumsatzes aus Filmvorführungen des jeweiligen Vorvorjahres (Bruttoumsatz aus Kinokartenverkauf abzüglich gesetzlicher Filmabgabe, gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Vergünstigungssteuer).

##### 2. Alternativer Content (ID xxx)

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires aus sonstigen Vorführungen (alternativer Content) von Kinobetrieben beträgt 1,25 % des Netto-Kartenumsatzes aus alternativem Content des jeweiligen Vorvorjahres (Bruttoumsatz aus Kinokartenverkauf abzüglich gesetzlicher Filmabgabe, gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Vergünstigungssteuer).

##### 3. Musikwiedergaben außerhalb von Kinosälen (ID xxx)

Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben außerhalb der Filmvorführsäle beträgt

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) Grundbetrag für Kinobetriebsstätte mit einem Kinosaal	150,00	41,25	15,00
b) je weiterem Kinosaal	50,00	13,75	5,00

#### II. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Geltungsbereich

- a) Die Vergütungssätze T-F I. 1 und T-F I. 2 gelten für die betriebsüblichen Musikknutzungen bei regelmäßigen Filmvorführungen, Open-Air-Kinoveranstaltungen und alternativem Content in Kinobetrieben, für die Musikwiedergaben zur Ausfüllung der Pausen sowie unmittelbar vor und nach den Vorstellungen innerhalb der Kinosäle sowie für die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um eine orchestrale oder konzertante Musikedarbietung handelt. Nicht abgegolten ist die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

# Vergütungssätze Kinobetriebe (T-F)

## für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben

- b) Die Vergütungssätze T-F I. 3 gelten für folgende Musiknutzungen außerhalb von Kinosälen innerhalb der Kino-Unternehmung /ihres Unternehmensverbundes:
- Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Foyer- und Concession-Bereichen, Fahrstühlen und Sanitärbereichen
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in gastronomischen Bereichen innerhalb des Kinounternehmens, es sei denn, diese werden von Dritten bewirtschaftet oder es handelt sich um Restaurants bzw. gastronomische Betriebe mit Service in räumlich abgegrenzten Bereichen
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik anlässlich der Vorführung von Kinotrailern
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Musik in Telefonwarteschleifen
  - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Musik im Internet bei der Nutzung von Trailern zum Kinoprogramm auf Webseiten, Ticketplattformen, in sozialen Medien etc.
  - Recht der Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe
- c) Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze alle anderen Musikaufführungen von Kinobetrieben, insbesondere bei Konzerten, Varietédarbietungen, Bunten Abenden und ähnlichen Veranstaltungen. Für derartige Aufführungen sind die dafür gültigen Tarife der GEMA anzuwenden.

## 2. Berechnung

- a) Die Vergütungssätze T-F I. 1 und T-F I. 2 werden je Kinosaal berechnet. Berechnungsgrundlage für die unter Abschnitt I und 2 genannten Vergütungssätze ist jeweils der Netto-Kartenumsatz des Vorvorjahres als Bezugsjahr (für das Jahr 2016 ist z. B. das Bezugsjahr das Jahr 2014).
- b) Wird ein Kinobetrieb oder Kinosaal neu eröffnet, bestimmt sich die Berechnungsgrundlage für die GEMA-Vergütungssätze nach T-F I. 1 und T-F I. 2 aus den Nettoumsätzen der ersten drei Kalendermonate nach Eröffnung, multipliziert mit dem Faktor 4 und vermindert um einen Pauschalnachlass auf den hochgerechneten Umsatz, der im Eröffnungsjahr und den beiden nachfolgenden Jahren jeweils 20 % beträgt.
- c) Findet in einem Vertragstheater ein Inhaberwechsel statt, so hat der neue Betreiber wahlweise die Möglichkeit, entweder die für eine vertragsgemäße Berechnung der Vergütungssätze maßgeblichen Umsatzzahlen des Vorbesitzers nachzuweisen, oder die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2 b festzustellen.
- d) Betreiber von Kinobetrieben, die von der gesetzlichen Filmabgabe gemäß § 66 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der Fassung vom 01.01.2014 befreit sind, erhalten auf Antrag einen Pauschalnachlass von 30 % auf die jeweils gültigen Vergütungen (Abschn. I. 1).
- e) Betreiber mehrerer Spielstellen (gleichgültig, ob natürliche oder juristische Personen) erhalten den im vorstehenden Absatz 2 d) aufgeführten Nachlass nicht, wenn eine der von ihnen betriebenen Spielstellen einen Vorvorjahres-Kartenumsatz von mehr als EUR 200.000,- erreicht hat.
- f) Für Filmtheater, die nach § 56 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (BKM) ausgezeichnet wurden, ermäßigt sich die Vergütung aus Abschnitt I Ziffer 3 a (Grundbetrag) für das der Preisverleihung folgende Jahr auf Antrag auf EUR 105,00. Unabhängig vom Kinoprogrammpreis gilt dies auch für die im Bundesverband kommunale Filmarbeit BKF organisierten, nichtkommerziellen Kultureinrichtungen, die Filme zeigen.

# **Vergütungssätze Kinobetriebe (T-F)**

## **für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kinobetrieben**

### **3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung und Meldung der Filmvorführungen**

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Einzelpauschalvertrages nach Abschnitt I voraus.

Die Kinobetriebe sind gesetzlich verpflichtet, rechtzeitig Meldungen der aufgeführten Filmwerke (einschließlich der Werbefilme) bei der GEMA einzureichen. Zu melden sind insbesondere Filmtitel, Filmverleih und Anzahl der Vorführungen. Kommt der Kinobetrieb dieser Pflicht nicht nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Meldung bleibt hiervon unberührt. Die zusätzliche Vergütung wird je Leinwand und je Monat berechnet, für die eine vertragsgemäße Meldung unterblieben ist. Das Vorstehende gilt nicht, soweit die GEMA mit Gesamtvertragspartnern zentrale Meldungen vereinbart hat.

### **4. Gesamtvertragsnachlass**

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

[www.gema.de](http://www.gema.de)